

**Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen
der Tourist-Information der Stadt Zeitz**

- Entgeltordnung für Tourist-Information -

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziff. 6 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Ordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Stadt Zeitz ist Trägerin der kommunalen Einrichtung „Tourist-Information Zeitz.“

**§ 2
Entgeltpflicht**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der „Tourist-Information Zeitz“ werden Entgelte nach dieser Ordnung erhoben. Dies gilt auch für Leistungen, die die „Tourist-Information Zeitz“ im Auftrag Dritter erbringt.

**§ 3
Kostenlose Nutzung**

Für folgende Personen wird gemäß § 5 dieser Ordnung kein Entgelt erhoben:

- Kinder bis zum 2. Lebensjahr
- Begleitpersonen von Kindergruppen (max. 1 Begleitperson pro 10 Kinder)
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn im jeweiligen Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen H und/oder B eingetragen ist

**§ 4
Definition Personengruppen**

Gemäß § 5 dieser Ordnung gelten als:

Kinder	Personen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum 18. Lebensjahr
Erwachsene	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
Ermäßigungsberechtigte	<ul style="list-style-type: none">• Inhaber des Sozialpasses der Stadt Zeitz, der VGem Droyßiger-Zeitzer Forst und der Elsteraue• Schüler und Studenten mit gültigem Ausweis• Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis ab einem GdB von 50• Bundesfreiwilligendienstler
Kindergruppe	Kinder im Rahmen einer Veranstaltung einer Tagesbetreuungseinrichtung (Kindergarten, Schule, Hort u. ä.)

**§ 5
Führungen**

Tarifart	Personengruppen	Entgelttarif in EURO
Rathausturmführung	Erwachsene	3,00
	Ermäßigungsberechtigte/Kinder	1,50
	Kindergruppe (je Kind)	0,50
Stadtführung	Grundgebühr pro Std. (max. 20 Personen) zzgl.	15,00
	Erwachsene	2,50
	Ermäßigungsberechtigte/Kinder	1,50
	Kindergruppe (je Kind)	1,00
	Fremdsprachenzuschlag	15,00
öffentliche Stadtführung	Erwachsene	4,00
	Ermäßigungsberechtigte/Kinder	2,50

**§ 6
Rabattaktion „Zeit lohnt sich“**

- (1) Mit „Zeit lohnt sich - Stempel sammeln und Rabatte sichern“ wird jedem Vollzahler unter Vorlage des Rabatflyers in einer der in Abs. 2 genannten Einrichtungen innerhalb von 2 Jahren ein Rabatt i. H. v. 10 % auf den zu zahlenden Entgelttarif für die unter § 5 genannten Leistungen gewährt.
- (2) Die Rabattaktion gilt für folgende Einrichtungen:
- a. Tourist-Information Zeitz
 - b. Schloss Moritzburg
 - c. Schlosspark Zeitz
 - d. Lutheridenbibliothek
 - e. Stiftsbibliothek
 - f. Dom St. Peter und Paul
 - g. Michaeliskirche
 - h. Brikettfabrik „Herrmannschacht“
 - i. Unterirdisches Zeitz
 - j. Kultur- und Bildungsstätte Kloster Posa e. V.
 - k. Heimatstube Trebnitz
 - l. Bergbaumuseum Deuben

**§ 7
Verkaufstätigkeiten**

- (1) Für Verkaufstätigkeiten im Auftrag Dritter wird eine Provision erhoben. Diese wird von den an den Auftraggeber abzuführenden Umsatzerlösen einbehalten.

Entgeltordnung für Tourist-Information

vom 07.12.2018 (Michaelbote 22.12.2018)

- (2) Sofern keine anderweitigen einzelvertraglichen Regelungen bestehen, ist die Provision umsatzabhängig und beträgt:

Verkauf von	Umsatzstaffelung	Provisionshöhe
Kommissionsware	-	ab 10 %
Hartkarten bzw. Eintrittsbänder	bis 999,99 € ab 1.000,00 €	5% 10%

- (3) Bei dauerhaften Verkaufstätigkeiten wird der Umsatz über einen Zeitraum von einem Jahr zugrunde gelegt und die zu entrichtende Provision jeweils zum Jahresende berechnet und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Wenn in der Abrechnung nichts anderes geregelt ist, ist die Provision 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Ordnung der Stadt Zeitz über die Erhebung von Eintrittsgeldern und Vermittlungsgebühren für Serviceleistungen der Tourist-Information Zeitz vom 28.09.2007 und die AGB der Stadt Zeitz für die Inanspruchnahme touristischer Leistungen der städtischen Tourist-Information „Zeitz-Information“ vom 29.11.2001 außer Kraft.